

Sponsoringvertrag

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebietskoordinatorin <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 14.01.2026 <i>Einreicher:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Wildberg (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> <i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Auf der Gemeindevertretersitzung am 04.12.2026 wurde der Beschluss mit nachfolgender Begründung abgelehnt:

“Der Vertrag wird in dieser Form abgelehnt. Es wird um eine Änderung des Vertrages gebeten. Vereine, die das Geld bekommen sollen nicht dazu verpflichtet werden Werbung für die Firma zu machen.“

Nach Rücksprache mit dem RA Kanzlei Maslaton, die das Amt Treptower Tollensewinkel bei der Gestaltung und Umsetzung der Verträge im Rahmen der Kommunalen Teilhabe berät, wurde wiederholt bekräftigt, dass die Wind M-V nicht beabsichtigt, die Gemeinde zur Erbringung dieser Werbemaßnahmen zu bitten. Diese Gegenleistungspflichten der Gemeinde wurden aus Gründen der Vertragsgestaltung aufgenommen (Wahrung der Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung, Verhinderung einer Strafbarkeit der Kommunen nach §§ 331 ff StGB). Auch mit dem Wirtschaftsministerium M-V (in Person von Hr. Fabricius) ist besprochen und auch der Bescheid sagt das so ausdrücklich, dass die Kommune keine Gegenleistung für das Sponsoring erbringen muss.

Der Bescheid des Ministeriums wurde als Anlage beigefügt.

Vor diesem Hintergrund bitte die Verwaltung die Entscheidung zu überdenken. Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde besteht für die lange Laufzeit des Vertrages die Möglichkeit, das Vereinsleben in der Gemeinde unabhängig vom Haushalt zu fördern.

Seit 2023 verhandelt die Verwaltung im Auftrag des beteiligten Gemeinden (Stadt Altentreptow, Gemeinde Tützpatz, Wolde, Pripsleben, Groß Teetzleben, Grapzow, Gültz) mit der Wind MV GmbH & Co. KG um den Abschluss eines Sponsoringvertrages hinsichtlich der Errichtung von zwei windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Altentreptow im Windeignungsgebiet „West“. Die Errichtung der Windkraftanlagen wurden bereits am 18.12.2029 genehmigt und im Jahr 2021 in Betrieb genommen.

Ein Vertrag über die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windkraftanlagen (Bestandsanlagen) hinsichtlich der Zahlung von 0,02 Cent/kwh anteilig an die beteiligten Gemeinden im Umkreis von 2.500 m wurde durch die Gemeindevertretung bereits beschlossen. Eine erste Gutschrift hieraus erfolgte im Juni 2024 für den Leistungszeitraum 2023.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V hat der Wind MV GmbH & Co KG nunmehr mittels Bescheid verpflichtet, hinsichtlich der Beteiligung der

Bürger und Bürgerinnen, eine finanzielle Unterstützung an in den beteiligten Gemeinden ansässige gemeinwohlorientierte Vereine oder Institutionen in Höhe von 1.562,50 EUR zu leisten.

Lt. der Formulierung im Bescheid muss die Zuwendung dem Zwecke der Akzeptanzsteigerung für Windenergie dienen und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zu Gute kommen. Die Formulierung wurde lt. Rücksprache mit dem Ministerium bewusst so „offen“ formuliert, um den Vorhabenträgern und der Gemeinde möglichst freie Hand zu lassen bei der Verteilung der Zuwendung. Zur gesetzeszweckmäßigen Akzeptanzgewinnung bedarf es einer weitergehenden Beteiligung der Bevölkerung vor Ort. Ein vor Ort abgestimmtes Konzept hat das Potential, den Gesetzeszweck der Akzeptanzsteigerung vor Ort zu erfüllen.

Der Sponsoringvertrag ist in der Anlage beigelegt. Dieser wurde mit dem Ministerium, dem Vorhabenträger und der Rechtsanwaltskanzlei Maslaton rechtlich abgestimmt.

Der Vertrag tritt unabhängig von der Unterzeichnung am 13.09.2021 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2041.

Die Gemeinde kann frei bestimmen, welchem Verein bzw. welcher Institution die finanzielle Unterstützung erhalten soll. Der Betrag von 2021 bis 2025 wird fällig nach Unterzeichnung und innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der entsprechenden Kontodaten vom Verein/Institution.

Eine Auszahlung an die Gemeinde ist nicht zulässig laut Ministerium.

Die Gemeinde hat somit die Möglichkeit ihre Vereine und Institutionen Vorort über einen Zeitraum von 20 Jahren zu fördern.

Für die Entscheidung ist gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V die Gemeindevertretung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt mit der Wind MV GmbH & Co. KG den im Anhang beigelegten Sponsoringvertrag abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich eine Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung zur Festlegung, an welchem ansässige gemeinwohlorientierte Verein/Institution der Sponsoringbetrag ausgezahlt werden soll, vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☒ nein ☐ ja	in Folgejahren: ☒ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Sponsoringvertrag Wildberg öffentlich
2	Kostenübernahmeerklärung öffentlich
3	Lageplan/Standort öffentlich
4	Bescheid Wirtschaftsministerium öffentlich

Sponsoringvertrag

zwischen der

WIND M-V GmbH & Co KG

vertreten durch die WIND M-V Verwaltungs GrmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans Amsus Wulff
Klünnerskamp 1, 24235 Laboe

- nachfolgend „der **Auftraggeber**“ oder „der **Betreiber**“ genannt-

und der

Gemeinde Wildberg

vertreten durch den Bürgermeisterin, Frau Beatrix Papke und einer ihrer Stellvertreter
über Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

- nachfolgend „der **Auftragnehmer**“ oder „die **Kommune**“ genannt-

- Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam nachfolgend „die **Parteien**“ genannt.

Präambel

Das Amt Treptower Tollensewinkel mitsamt den amtsangehörigen Gemeinden und der Betreiber arbeiten seit einiger Zeit bei der Realisierung von Erneuerbaren Energien im Amtsgebiet zusammen. So betreibt der Projektierer zwei Windenergieanlagen (im Folgenden: „WEA“ oder einzeln „WEA 02“ und „WEA 03“) des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von 3,6 MW im Windeignungsgebiet Altentreptow-West im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf (Teil-)Flächen des Flurstücks 9/3, Flur 1, Gemarkung Altentreptow. Die Inbetriebnahme der WEA erfolgte am 13.09.2021.

Die Standorte der WEA 02 und WEA 03 ergeben sich aus der diesem Vertrag beigelegten **Anlage 1**, in der die Standorte eingezeichnet sind. Innerhalb eines um die Turmmitten der WEA 02 und 03 gelegenen Umkreises von 5.000 m befinden sich zumindest teilweise die Gemeindegebiete der Stadt Altentreptow sowie der Gemeinden Pripsleben, Tützpatz, Wolde, Gültz, Grapzow, Groß Teetzleben und Wildberg.

Den Kommunen und dem Betreiber ist bewusst, dass die Schaffung bzw. Stärkung von Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber Vorhaben der Erneuerbaren Energien einen zentralen Baustein bei der kommunalen Energiewende darstellen. In diesem Verständnis greifen die Parteien die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V) auf, wonach die Schaffung von Akzeptanz ein hohes Gut ist, das staatliche Handlungen, insbesondere, soweit es um die Beteiligung auf kommunaler Ebene geht, inhaltlich-sachlich umfassend rechtfertigt.

Durch den Abschluss des vorliegenden Vertrags plant der Betreiber, die Kommune – aus Gründen der Rechtssicherheit schließt der Betreiber mit allen zuvor genannten Kommunen einzelne Verträge – mit einer Reihe von Maßnahmen zu beauftragen, die seine Sichtbarkeit im Zusammenhang mit freiwilligen kommunalen Handlungen vorsieht, um so einerseits sichtbar zu sein und andererseits für diese Leistung eine Gegenleistung bereitzustellen. Die Kommune ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen.

Die Beauftragung nach diesem Vertrag ist damit Teil der Bestrebungen des Betreibers, die Anforderungen des BüGembeteilG M-V zu erfüllen. Zusätzlich zu diesem Vertrag hat der Betreiber, mit sämtlichen von den WEA betroffene Gemeinden i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 2 EEG 2023 Verträge nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 EEG 2023 i.V.m. § 100 Abs. 2 S. 1 EEG 2023 abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand sind die Erbringung der nachfolgenden Leistungen durch den Auftragnehmer/die Kommune an den Auftraggeber/ den Betreiber gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Anlagen:

(a) Im Bereich Öffentliche Einrichtungen, Kultur, Soziales, Sport:

- Unterstützung von Heimat-, Kultur- und Sportvereinen mit Sitz im Gemeindegebiet,
- Unterstützung der Jugendarbeit sowie von Kinder-, Jugend-, Kultur-, Freizeitangeboten bzw. -veranstaltungen auf dem Gebiet der Kommune.
- Unterstützung bei der Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlicher Infrastruktur auf dem Gebiet der Kommune.
- Unterstützung öffentlicher Einrichtungen, wie Feuerwehr, Kindertagesstätten, Schulen, Bibliotheken, Jugend- und Freizeiteinrichtungen auf dem Gebiet der Kommune.

(b) Während des Stadt-/Gemeindefestes und bei ähnlichen geeigneten Anlässen auf dem Gebiet der Kommune:

- Nennung des Auftraggebers als offizieller Sponsor des Stadtfestes/Gemeindefestes bei allen Veranstaltungen in dessen Rahmen sowie in allen diesbezüglichen Publikationen (analog und digital),
- Präsentation des Sponsors mit Wort-/Bildmarke (Logo) bei sämtlichen Veranstaltungen; gut sichtbar an der Hauptbühne in Form von Bannern,
- Möglichkeit der Stellung eines eigenen Standes des Auftraggebers einschließlich der Verteilung von »Give Aways"

(c) Im Allgemeinen:

- (positive) Nennung und Präsentation des Sponsors auf Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kommune, insbesondere im Rahmen der werbewirksamen Übergabe der Sponsoringsumme
- Präsentation des Sponsors mit Wort-/Bildmarke (Logo) bei sämtlichen geförderten Veranstaltungen und Vereinen, gut sichtbar in Form von Bannern,
- Möglichkeit der Verteilung von „Give Aways" auf Veranstaltungen,

- Präsentation der Wort-/Bildmarke (Logo) des Auftraggebers und Link zu dessen Website auf der Website und dem Social-Media-Auftritt des Auftragnehmers, sofern vorhanden, und ggf. der digitalen Plattformen weiterer unterstützter öffentlicher Einrichtungen,
- Kooperation der Vertragsparteien in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie im Bereich Social Media,
- Einbeziehung des Auftraggebers und dessen Mitarbeitende im Rahmen mindestens einer gemeinnützigen Aktion („Global Volunteer Aktion“, z.B. Frühjahrsputz oder gemeinsames Pflanzen von Stadtgrün),
- sonstige öffentlichkeitswirksame Präsentationen des Auftraggebers nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Parteien.

- (2) Im Rahmen der Leistungserbringung nach Abs. 1 lit. a) hat der Auftragnehmer ein Ermessen über die sachgerechte und willkürfreie Auswahl der Einrichtung, die unterstützt oder des Projekts, das unterstützt werden soll. Dem Auftraggeber steht diesbezüglich kein Weisungs- oder Mitbestimmungsrecht zu. Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber einmal jährlich auf Verlangen des Auftraggebers über die unterstützten Einrichtungen und Projekte.
- (3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer sämtliche für die Erbringung der in Abs. 1 lit. b) und c) genannten Leistungen zu verwendende Materialien bereitstellen, sobald er die entsprechende Leistung abfordert. Sämtliche damit verbundene Kosten, insbesondere für die Anfertigung, die Lagerung und den Transport der Materialien sowie die mit der Durchführung des Sponsorings entstehenden Nebenkosten trägt der Auftraggeber. Diese Kosten sind nicht von der Vergütung nach § 6 erfasst.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen in Bezug auf die Marken sowie in Bezug auf die Marken von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zu nutzen. Der Auftraggeber kann einzelne Rechte aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen übertragen.
- (5) Dieser Vertrag begründet keine Ausschließlichkeit. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, neben diesem Vertrag weitere Sponsoringverträge mit ähnlichem Vertragsgegenstand mit anderen Sponsoren abzuschließen.

§ 2 Termine und Verzug

- (1) Im Rahmen der Leistungserbringung nach § 1 Abs. 1 lit. b) und c) sind die Veranstaltungsnamen, Veranstaltungsorte sowie die Veranstaltungsdaten der Gemeindefeste/Stadtfeste oder ähnlicher

Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b) und c) dem Amtsblatt der Kommune zu entnehmen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer mindestens 2 Wochen vor der betreffenden Veranstaltung mitzuteilen, ob und welche Leistung er abfordert und die Materialien gemäß § 1 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen. Die Leistungserbringung nach § 1 Abs. 1 lit b) und c) hat dann zu dem im Amtsblatt genannten Datum zu erfolgen (Leistungszeit).

- (2) Die jeweils nach Absatz 1 festgelegten Termine und Fristen sind verbindlich einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich wenigstens per E-Mail in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

§ 3 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Personal, welches er zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten einsetzt, über gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung sowie alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen verfügt.
- (2) Auf Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Vorgaben des Auftraggebers hinsichtlich Corporate Design und Corporate Identity, sofern ihm dies möglich ist, einhalten.
- (3) Der Auftragnehmer handelt selbständig. Der Auftraggeber darf bei der Ausführung des Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, sich Dritten gegenüber als Vertreter oder Beauftragter des Auftraggebers auszugeben. Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die gleichwohl bei einem vertragswidrigen Verhalten nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht entstehen können.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber behält sich das geistige Eigentum, insbesondere sämtliche Marken-, Urheber- und sonstige Rechte hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Logos und alle sonstigen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Materialien, Dateien und Dokumente vor.
- (2) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer für die in §1 genannten Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen jeweils ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches, auf die Dauer des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an den zur Nutzung bereitgestellten Marken, Logos und sonstigen zur Verfügung gestellten schutzfähigen Werken

ein. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind auf die Verwendung für die in §1 genannten Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen beschränkt.

§ 5 Freigabe

Sämtliche Veröffentlichungen, die auf den Auftraggeber hinweisen, sind vor ihren Erscheinungen mit dem Auftraggeber abzustimmen. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Veröffentlichungen im Rahmen der Leistungserbringung nach § 1, behält sich der Auftraggeber das Recht zur Prüfung der für Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen verwendeten Vorlagen und Entwürfe hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit vor. Der Auftraggeber kann deren Veröffentlichung untersagen oder Änderungen verlangen, soweit er nach seinem Ermessen rechtliche Bedenken gegen die Veröffentlichung oder Versendung, insbesondere auf Grundlagen wettbewerbsrechtlicher Regelungen, hat.

§ 6 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber zahlt für die Leistungen des Auftragnehmers gemäß §1 eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.562,50 EUR . Die Zahlungsverpflichtung gilt rückwirkend ab dem Inkrafttreten des Vertrags gemäß § 12 Abs. 1. Für das Jahr des Inkrafttretens ist die Vergütung anteilig nach angebrochenen Monaten zu zahlen.
- (2) Der Auftragnehmer ist allein für die Vergütung seines Personals sowie die Zahlung der mit der Beschäftigten verbundenen Steuern, Sozialabgaben und Mehrwertsteuer an die zuständige Behörde verantwortlich. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber in Bezug auf derartige Forderungen durch Dritte aufgrund ausgebliebener oder unzureichender Zahlungen, Lohn, Steuern oder sonstigen Abgaben durch den Auftragnehmer jederzeit schadlos.
- (3) Zur Wertsicherung der Vergütung erhöht sich die Vergütung nach Absatz 1 ab dem Jahr 2026 jährlich um 2,5 % (sog. „inflationbereinigte Vergütung“). Klarstellend: Für das Jahr 2026 beträgt die inflationbereinigte Vergütung demnach 1.602 EUR, für das Jahr 2027 1.642 EUR, und so weiter.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung bzw. die inflationbereinigte Vergütung nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ist kalenderjährlich binnen vier Wochen nach Mitteilung in Textform des Kontos der Einrichtung oder des Vereins, die oder der nach § 1 Abs. 1 lit (a) unterstützt werden soll, zu zahlen.

- (2) Im Jahr der Vertragsunterzeichnung (für den Fall, dass die Unterzeichnung des Vertrags durch die Parteien nicht auf das gleiche Datum fallen, ist das spätere Zeichnungsdatum maßgebend) ist die Zahlung der Vergütung (fällig ist die Vergütung für den Zeitraum 13.09.2021 bis Ende des Kalenderjahres der Unterzeichnung) vier Wochen nach Mitteilung in Textform des Kontos der Einrichtung oder des Vereins, der oder die nach § 1 Abs. 1 lit (a) unterstützt werden soll, fällig.

§ 8 Änderungsverlangen

- (1) Der Auftraggeber kann nach Vertragsabschluss Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers sowie in angemessenem Verhältnis zur Vergütung verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist.
- (3) Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, hat der Auftragnehmer ein Realisierungsangebot, welches alle vorhersehbaren Folgen berücksichtigt, zu unterbreiten.
- (4) Dem Realisierungsangebot sind die für eine Prüfung durch den Auftraggeber erforderlichen Belege (Aufgabenbeschreibung, Terminpläne und Preis, Kostenaufgliederungen) beizufügen. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, legt der Auftragnehmer das Realisierungsangebot innerhalb von 2 Wochen nach der Anforderung des Auftraggebers vor, über das der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen entscheidet.
- (5) Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrags schriftlich zu dokumentieren. Bis dahin wird der Auftragnehmer seine Arbeiten - wie ursprünglich vereinbart - fortführen, es sei denn der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mit, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung des Auftraggebers über das Realisierungsangebot ausgesetzt werden sollen.

§ 9 Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen obliegt allein dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist insbesondere weder für die Organisation von Werbemaßnahmen verantwortlich, noch für die Durchführung von Veranstaltungen selbst, einschließlich der hierfür notwendigen Verkehrssicherung der Veranstaltungsräumlichkeiten. Der Auftragnehmer wird Verträge mit Besuchern und sonstigen Dritten ausschließlich im eigenen Namen abschließen und jeden Anschein einer Vertretung des Auftraggebers und/oder von verbundenen Unternehmen vermeiden. Jegliche entsprechende Haftung des Auftraggebers und/oder von verbundenen Unternehmen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen — gleich aus welchem Grund, einschließlich jeglicher vertraglichen, deliktischen oder sonstigen Ansprüche — ist daher ausgeschlossen. Die Haftung für vorsätzliches Handeln bleibt unberührt. Soweit dritte Personen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber und/oder verbundenen Unternehmen geltend machen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber und/oder das verbundene Unternehmen auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freistellen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für etwaige von ihm zur Verfügung gestellte Dateien, Vorlagen und Unterlagen, insbesondere ist der Auftragnehmer für die Rechtmäßigkeit der Inhalte in presse- und wettbewerbsrechtlicher Hinsicht allein verantwortlich. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und/oder verbundene Unternehmen auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Erbringung der in § 1 vereinbarten Leistungen und die Ausübung der dem Auftraggeber eingeräumten Rechte nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder Rechte Dritter verstößt. Über mögliche Verstöße wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab vor Durchführung der jeweiligen Leistung informieren und in Abstimmung mit dem Auftraggeber beseitigen. Soweit erforderliche Änderungen der Leistungen dazu führen, dass die Leistungen nicht in der vereinbarten Form gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages erbracht werden können und dies dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung in angemessenem Verhältnis anteilig zu mindern bzw. – soweit bereits gezahlt – anteilig zurückzuverlangen. Für den Fall, dass Leistungen aus sonstigen Gründen nicht in vereinbartem Umfang und/oder nicht entsprechend den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen erbracht werden, ist – sofern dies dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist – der Auftraggeber gleichermaßen berechtigt, die Vergütung in angemessenem Verhältnis anteilig zu mindern bzw. – soweit bereits gezahlt – anteilig zurückzuverlangen. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Forderungen und Kosten, einschließlich der Rechtskosten, die sich aus einer derartigen Verletzung ergeben, frei. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf eigene Kosten bei der Verteidigung gegen alle Verfahren, die in diesem Zusammenhang eingeleitet werden, Unterstützung leisten.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Vertragsverhältnis erlangten Informationen während der Vertragslaufzeit und auch nach Vertragsbeendigung geheim zu halten und nur für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Das gilt insbesondere für die betrieblichen Organisationsabläufe und Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Als Dritte im Sinne dieser Ziffer gelten nicht Konzerngesellschaften des Auftraggebers sowie Externe, insbesondere Berater, derer sich der Auftraggeber in Zusammenhang mit der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistung bedient. Eine Weitergabe an Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers sämtliche im Rahmen der Vertragsabwicklung erhaltene oder erstellte Materialien/Unterlagen/Informationen an den Auftraggeber zurück oder vernichtet diese. Die Vernichtung erfolgt durch die dauerhafte und unwiderrufliche Entfernung, Löschung oder das Überschreiben bzw. Unzugänglich machen. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen steht dem Auftragnehmer nicht zu, etwaige gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Eingeschaltete Dritte weisen die Vertragspartner auf die oben genannten Pflichten hin und verpflichten diese entsprechend. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer nachweisen, dass er Dritte schriftlich zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichtet hat.
- (4) Jegliche Kommunikation (z.B. Presseerklärung, Benennung als Referenzkunde) des Auftragnehmers über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Kommune den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
- (2) Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Kommune zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber der nach dem BüGembeteilG M-V zuständigen Behörde, dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern offen zu legen, soweit dies zur Beantragung sowie Erlangung der Genehmigung nach § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V erforderlich ist.
- (4) Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 12 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt unabhängig vom Datum der Unterzeichnung am 13.09.2021 in Kraft und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf zum 31.12.2041.

- (2) Die Kommune kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- (3) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist -neben den gesetzlichen Bestimmungen- berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
- (a) der Auftragnehmer den wesentlichen Bestimmungen des Vertrages zuwider handelt und nach schriftlicher Abmahnung unter Androhung der Kündigung – soweit zumutbar und durchführbar seitens des Auftraggebers – eine Änderung nicht eintritt, oder
 - (b) der Auftragnehmer und ggf. seine Subunternehmer für die Vertragserfüllungen Arbeitnehmer einsetzen, die keine behördlich geforderte Arbeitserlaubnis besitzen.
 - (c) die Anforderungen des BüGembeteilG M-V in der Fassung vom 26.06.2021, durch diesen Vertrag nicht mehr erfüllt werden und/oder das Land Mecklenburg-Vorpommern durch eine Rechtsänderung neue Verpflichtungen für den Auftraggeber zur Bürger- und/oder Gemeindenbeteiligung einführt, zu deren Erfüllung die Zahlungen aus diesem Vertrag nicht tauglich sind oder auf die Zahlungen aus diesem Vertrag nicht angerechnet werden können.
 - (d) die WEA während der Laufzeit dieses Vertrages endgültig außer Betrieb genommen werden und vollständig zurückgebaut sind.

Der Auftragnehmer ist neben den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund im Sinne von S. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nach § 6 und § 7 nicht fristgerecht nachkommt und auch nach schriftlicher, angemessener Mahnung durch den Auftragnehmer seiner Zahlungsverpflichtung weiter nicht nachkommt.

- (4) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Für den Fall der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist der Auftragnehmer zur Rückgewähr der vom Auftraggeber empfangenen Leistungen entsprechend des Umfangs der noch nicht erbrachten Leistungen verpflichtet. Der Auftraggeber hat nur die bis dahin anfallenden Leistungen zu zahlen. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

- (7) Den Parteien ist bewusst, dass im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund nach Abs. 3 die Anforderungen des BüGembeteilG M-V, in der Fassung vom 26.06.2021, nicht mehr erfüllt sind. Sie verpflichten sich daher für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund, unverzüglich ein anderes Beteiligungsmodell vertraglich zu vereinbaren, das den Anforderungen des BüGembeteilG M-V, in der Fassung vom 26.06.2021, in zeitlicher und finanzieller Hinsicht gerecht wird und den Umständen des Kündigungsgrundes Rechnung trägt. Die Parteien haben sich hierzu mit der nach dem BüGembeteilG M-V zuständigen Behörde, dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, ins Benehmen zu setzen.
- (8) Abs. 7 gilt nicht im Fall der ordentlichen Kündigung durch die Kommune.

12a Wirksamkeit

Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses davon aus, dass dieser Vertrag in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V geschlossen wird. Der Auftraggeber beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V zu stellen. Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass das nach dem BüGembeteilG M-V zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern dem Antrag zustimmt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Klausel gilt, was dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (einschließlich der Nutzung von elektronischen Signaturverfahren). Das gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel. Keine Vertragspartei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist. Die Schriftform wird auch durch eine elektronische Übermittlung über ein

elektronisches Bestellsystem des Auftraggebers eingehalten, jedoch nicht durch eine Erklärung oder Übermittlung durch E-Mail.

- (3) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, dürfen die Rechte oder Pflichten einer Vertragspartei nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten oder übertragen werden. Hiervon abweichend hat der Betreiber diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, der den Betrieb der Windenergieanlagen übernimmt. Die Zustimmung der Gemeinde hierzu wird hiermit erteilt.
- (4) Der Auftragnehmer kann gegen vom Auftraggeber an ihn gestellte Forderungen aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Die Kosten für den Abschluss dieses Vertrages, d.h. für die rechtliche Beratung, trägt der Auftraggeber entsprechend der Kostenübernahmeerklärung, die als **Anlage 2** beigelegt ist, das heißt bis zum Höchstbetrag von 3.800,00 EUR netto für alle dort genannten Gemeinden insgesamt, für die Kommune daher nur anteilig zu 1/8.
- (6) Die nachstehend aufgeführten Anlagen stellen unmittelbare und wesentliche Bestandteile des Vertrages dar. Im Fall von Widersprüchen und/oder Regelungslücken zwischen dem Vertragstext und den Anlagen geht der Vertragstext bzw. die eine Regelungslücke schließende Bestimmung stets vor. Im Falle von Widersprüchen der Anlagen untereinander geht diejenige Anlage vor, deren Regelung dem Vertragstext bzw. der eine Regelungslücke schließenden Bestimmung am ehesten entspricht.
 - **Anlage 1:** Lageplan der WEA 02 und 03
 - **Anlage 2:** Kostenübernahmeerklärung
- (7) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht – unter Ausschluss des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) – Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Gericht, das für den Sitz der Gemeinde örtlich zuständig ist.
- (8) Der Vertrag umfasst die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich des Gegenstands des vorliegenden Vertrags. Keine der vertragsschließenden Parteien ist durch Erklärungen oder Schriftstücke, die vor dem Vertragsschluss datieren, gebunden, sofern nicht der vorliegende Vertrag ausdrücklich Bezug auf die Erklärung oder das Schriftstück nimmt.

(Ort, Datum)

Auftraggeber [...]

(Ort, Datum)

Gemeinde Wildberg - Bürgermeisterin

Siegel

Stellvertreter

Kostenübernahmevereinbarung

zwischen der

WIND MV GmbH & Co. KG

Klünnerskamp 1

24235 Laboe

endvertreten durch den Geschäftsführer Hans Asmus Wulff

- nachfolgend „WIND MV“ genannt -

und der

1. Stadt Altentreptow

Rathausstraße 1, 17087 Stadt Altentreptow

vertreten durch die Bürgermeisterin Claudia Ellgoth und die 1. Stellv. Bürgermeisterin Silvana Knebler

2. Gemeinde Groß Teetzleben

17091 Groß Teetzleben

vertreten durch die Bürgermeister Herrn Frank Schwarz und den 1. Stellv. Bürgermeister Herrn Werner Borgwardt

3. Gemeinde Wildberg

17091 Wildberg

vertreten durch die Bürgermeisterin Beatrix Papke und die 1. Stellv. Bürgermeisterin Frau Katrin Frieisch *Ohm*

4. Gemeinde Pribsleben

17091 Pribsleben

vertreten durch den Bürgermeister Kai-Uwe Zirzow und den stellvertretenden Bürgermeister Hans-Dieter Gabel

5. Gemeinde Wolde

17091 Wolde

vertreten durch die Bürgermeisterin Marion Dorn und die stellvertretende Bürgermeisterin Gabriele Grabbert

6. Gemeinde Tützpatz

17091 Tützpatz

vertreten durch den Bürgermeister Roland Schulz und den stellvertretenden Bürgermeister Georg Öhlenschläger

7. Gemeinde Grapzow

17091 Grapzow

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Berno Heidschmidt und den ersten stellvertretenden Bürgermeister Herrn Gregor Knak

8. Gemeinde Gültz

17091 Gültz

vertreten durch den Bürgermeister Ronny Roll und den ersten stellvertretenden Bürgermeister Heino Meyerrose

jeweils über:

Amt Treptower Tollensewinkel

Rathausstraße 1, 17087 Stadt Alentreptow

- nachfolgend gemeinsam „die Kommunen“ genannt -

in Sachen

Stadt Alentreptow, Gemeinden Teetzleben, Wildberg, Pribsleben, Wolde, Tützpatz, Grapzow und Gültz wg. Beratung Bürgerbeteiligung (BüGembeteilG / EEG 2023)

betreffend die Übernahme der Kosten des Amts Treptower Tollensewinkel für die außergerichtliche Beratung ihrer Interessen in vorgenannter Angelegenheit durch die MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig (im Folgenden: Kanzlei).

Präambel

Die WIND MV betreibt zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 (3,6 MW) im Windeignungsgebiet Alentreptow-West (Gemarkung Alentreptow, Flur 1, Flurstück 9/3) und möchte die Bürgerinnen und Bürger sowie die o.g. betroffenen Gemeinden beteiligen.

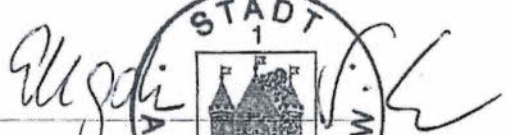
§ 1 Übernahme der Kosten

- 1) Die WIND MV übernimmt in o.g. Angelegenheit alle Kosten für die Beratung durch die Kanzlei im Zusammenhang mit dem Abschluss von Sponsoringvereinbarungen in Höhe von 3.800,00 EUR netto.
- 2) Die Rechnungslegung durch die Kanzlei erfolgt unmittelbar gegenüber den Kommunen. Die Rechnungen werden dann unmittelbar zur Begleichung an die WIND MV übermittelt.

§ 2 Schlussbestimmungen

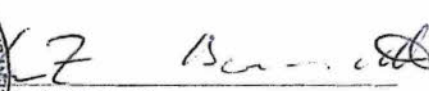
- 1) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach auszufertigen. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich erreicht.


WIND MV GmbH & Co. KG


Stadt Altentreptow

..... den 28.02.2024 den 07.03.2024




Gemeinde Teetzleben
..... den 07.03.2024

den 10.04.2024

Gemeinde Grapzow

[Signature]



den 18.04.2024

Gemeinde Tützpatz

[Signature]



den 04.04.2024

Wolde

[Signature]

Gemeinde Wolde



den 26.03.2024

Pribsleben

[Signature]

Gemeinde Pribsleben



den 12.03.24

Wahlberg

[Signature]

Gemeinde Wahlberg

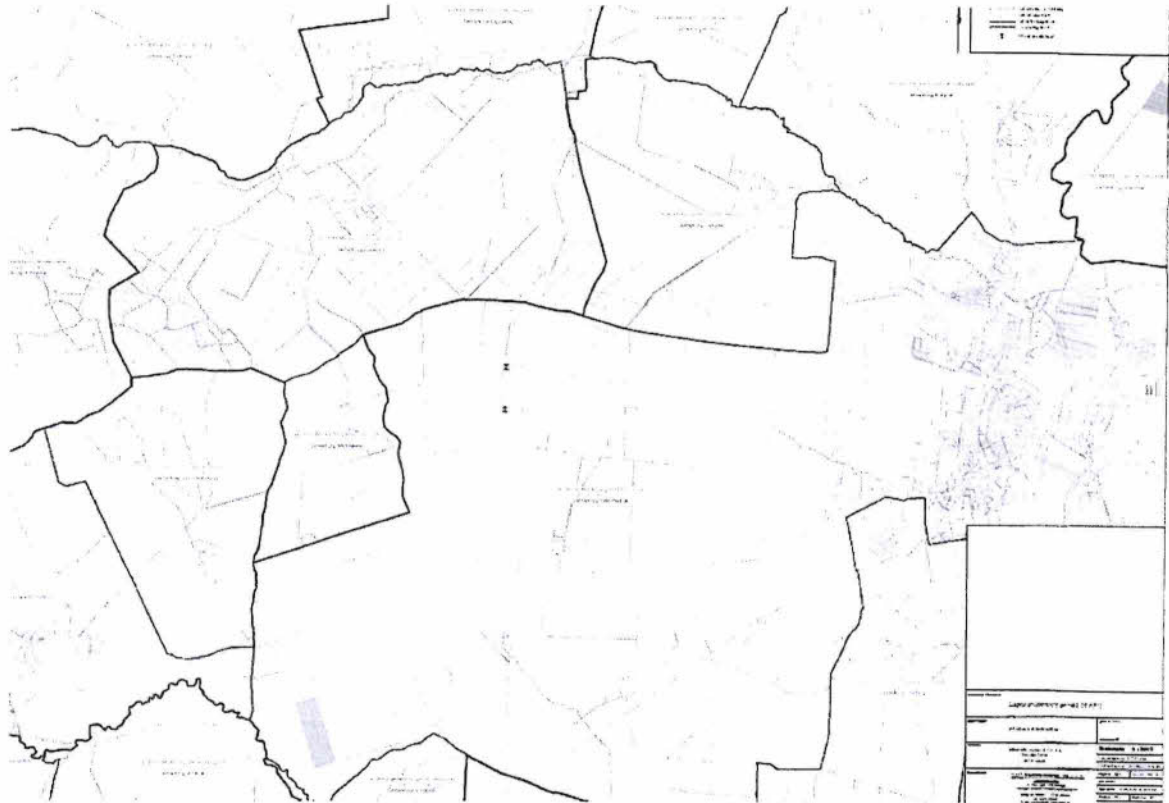


Först
Gemeinde Gült
Gült
2.8.24

A circular official seal of the Landkreis Mecklenburgisch. The seal features a central heraldic emblem, likely a lion or eagle, surrounded by a circular border containing the text "LANDKREIS MECKLENBURGISCHE".

Anlage 1

Lageplan der WEA



Anlage 2:
Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e)
und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

1. Standorte der Windenergieanlagen

WEA 02	
Adresse	
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Amt	Treptower Tollensewinkel
Gemeinde	Stadt Altentreptow
Gemarkung	Altentreptow
Flur, Flurstück	Flur 1, Flurstück 9/3
Geodaten	

WEA 03	
Adresse	
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Amt	Treptower Tollensewinkel
Gemeinde	Stadt Altentreptow
Gemarkung	Altentreptow
Flur, Flurstück	Flur 1, Flurstück 9/3
Geodaten	XXX

3. Weitere Parameter der Windenergieanlagen

WEA 02	
Anlagentyp	Vestas V 126
Nabenhöhe	137,0 m
Zeitpunkt der Inbetriebnahme	13.09.2021
Installierte Leistung	3,6 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	8.500.000 kwh/a

WEA 03	
Anlagentyp	Vestas V 126
Nabenhöhe	137,0 m
Zeitpunkt der Inbetriebnahme	13.09.2021
Installierte Leistung	3,6 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	8.500.000 kwh/a

**Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Tou-
rismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Wind MV GmbH & Co. KG

Klünnerskamp 1

24235 Laboe

Bearbeiter: Fabio Linus Fabricius

Telefon: 0385/588-15519

AZ: 664-00000-2023/005-038

Email: F.Fabricius@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 19.09.2025

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V 2016, 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V 2021, 1032)

Bezüglich der mit Schreiben vom 17.05.2024 im Namen der WIND MV GmbH & Co. KG beantragten Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V), hinsichtlich der Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Altentreptow, Gemarkung Altentreptow - genehmigt mit Bescheid vom 18.12.2019 (Az: stalums 51-571/1660-1/2018), ergeht folgender

Bescheid:

1.

Für die Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Altentreptow, Gemarkung Altentreptow (Az: stalums 51-571/1660-1/2018), wird die beantragte Ausnahme unter folgenden Maßgaben erteilt.

1.1

Die Antragstellerin ist dazu verpflichtet, den Gemeinden Tützpatz, Pripsleben und Wolde sowie der Stadt Altentreptow unentgeltliche Verträge über jährliche Zahlungen ab Inbetriebnahme der Anlagen in Höhe von insgesamt 0,2 Eurocent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie für in der Summe die Strommenge, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-15045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

2 Prozent des Bruttostromertrags zurückgeht, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nicht erzeugt wurde, und die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurde, anzubieten. Das Angebot muss nur für die Strommenge erfolgen, für die die Antragstellerin einen Erlös erzielt.

1.2

Die Höhe der Zahlungen an die Gemeinden Tützpatz, Pripsleben und Wolde sowie an die Stadt Altentreptow nach Ziffer 1.1 ist in der vertraglichen Vereinbarung anteilig nach dem Verhältnis der betroffenen Gemeindefläche an dem 2,5 km Umkreis der Windenergieanlagen festzulegen.

1.3

Die Antragstellerin ist dazu verpflichtet, finanzielle Unterstützung an in den Gemeinden Tützpatz, Pripsleben, Wolde, Wildberg, Groß Teetzleben, Grapzow, Gültz oder in der Stadt Altentreptow ansässige gemeinwohlorientierte Vereine oder Institutionen in der im Antrag vom 17.05.2024 genannten jährlichen Höhe für die Dauer der Laufzeit der Windenergieanlagen zu leisten. Die Zuwendung muss dem Zweck der Akzeptanzsteigerung für Windenergie dienen und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Tützpatz, Pripsleben, Wolde, Wildberg, Groß Teetzleben, Grapzow und Gültz sowie der Stadt Altentreptow zu Gute kommen.

1.4

Über den Bestand und die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen nach Ziffer 1.1 sowie über die Erfüllung der Maßgabe nach Ziffer 1.3 ist dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V spätestens zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Nachweis zu erbringen.

1.5

Die Antragstellerin ist im Falle der Veräußerung oder sonstigen Übertragung der Windenergieanlagen verpflichtet, dies dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V anzuzeigen und die hier festgelegten Verpflichtungen sowie die antragsgemäß eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger der Windenergieanlagen schriftlich zu übertragen und den Rechtsnachfolger vor Veräußerung auf diese Verpflichtungen nachweislich hinzuweisen.

2.

Soweit die gesamten sich aus diesem Bescheid ergebenden Verpflichtungen von der Antragstellerin oder deren Rechtsnachfolger nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, kann dieser Bescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.

3.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.000,00 Euro (in Worten: Sechstausend Euro) erhoben.

Begründung:

Zu 1.

Zu 1.1 und 1.2

Mit Schreiben vom 17.05.2024 ist im Namen der Wind MV GmbH & Co. KG die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V beantragt worden. Gegenstand des Antrags sind zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Altentreptow, Gemarkung Altentreptow, die das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 18.12.2019 (Az: stalums 51-571/1660-1/2018) genehmigt hat.

In dem Antragsschreiben vom 17.05.2024 ist angegeben, dass den in einem Umkreis von 2,5 km betroffenen Gemeinden Tützpatz, Pripsleben und Wolde sowie der Stadt Altentreptow Zahlungen von 0,2 Eurocent nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vertraglich angeboten werden sollen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes zulassen, wenn eine anderweitige Beteiligung bezüglich der Windenergieanlagen, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung im Sinne des § 6 EEG, verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt.

Eine verbindliche Umsetzung des § 6 EEG im Sinne einer anderweitigen Beteiligung nach § 1 Absatz 3 BüGembeteilG setzt eine Beteiligung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für sowohl die tatsächlich eingespeiste als auch für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des EEG voraus. Aus Gründen der Billigkeit müssen jedoch nur Zuwendungen für Strommengen angeboten werden, für die der Vorhabenträger auch einen Erlös erzielt, z.B. durch Rückerstattungen, Ausgleichszahlungen oder Gegenleistungen aus einem Vertragsverhältnis.

Die beabsichtigte Beteiligung der Gemeinden Tützpatz, Pripsleben und Wolde sowie der Stadt Altentreptow im Sinne des § 6 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EEG 2023 ist gem. § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V als anderweitige Beteiligung von zu beteiligenden Gemeinden zur Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften des BüGembeteilG M-V zu werten. Das Angebot muss, damit diese Zuwendungen als anderweitige Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V zu werten ist, vertraglich unterbreitet werden.

Einer weitergehenden Beteiligung der Gemeinden Wildberg, Groß Teetzleben, Grapzow und Gültz bedarf es nicht.

Zwar befinden sich Siedlungsgebiete der Gemeinden Wildberg (OT Wolkow) und Groß Teetzleben (OT Rottenhof) im 5 km Umkreis zu den Windenergieanlagen. Jedoch wirken sich in deren Sichtfeld Waldgebiete sichtverschattend aus. Zudem werden die Windenergieanlagen in einen bereits bestehenden Windpark integriert.

Auf dem Gebiet der Gemeinden Grapzow und Gültz befinden sich keine Siedlungsgebiete im 5 km Umkreis zu den Windenergieanlagen

In Anbetracht dieser Umstände kann von keiner zusätzlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, welche den Bedarf nach akzeptanzsteigernden Maßnahmen für die o.g. Gemeinden auslöst.

Zu 1.3

Zur Gesetzeszweckmäßigen Akzeptanzgewinnung bedarf es einer weitergehenden Beteiligung der Bevölkerung vor Ort. Mit den in Ziffer 1.3 genannten Gemeinden ist eine Beteiligung über gemeinwohlorientierte Institutionen und Vereine abgesprochen worden. Ein vor Ort abgestimmtes Konzept hat das Potential, den Gesetzeszweck der Akzeptanzsteigerung vor Ort zu erfüllen.

Eine zweckgebundene jährliche Pauschalzahlung für die Dauer der Anlagenlaufzeit an örtliche gemeinwohlorientierte Vereine und Institutionen in der im Antrag vom 17.05.2024 zeitlich gestaffelten Höhe wird als angemessen erachtet.

Dem Gesetzeszweck des BüGembeteilG M-V entsprechend darf die Pauschalzahlung nicht von der Erbringung einer Gegenleistung, z.B. von einer Werbeleistung, abhängig gemacht werden.

Bei der Durchführung der durch diesen Bescheid auferlegten Pflichten sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere die §§ 331 bis 334 StGB.

Zu 1.5 und 1.6

Die Übertragungs- und Mitteilungspflichten gewährleisten langfristig die fortlaufende Erfüllung der Verpflichtungen zu Gunsten der zu beteiligenden Gemeinden sowie der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner. Dies ist in Anbetracht der Anlagenlaufzeit über voraussichtlich mehrere Jahrzehnte angemessen und zur Aufrechterhaltung der Entscheidungsvoraussetzung notwendig.

Zu 2.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeerteilung als Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, wenn die mit dem Verwaltungsakt verbundenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (vgl. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwVfG M-V).

Zu 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes (BüGembeteilKostVO M-V vom 18. Mai 2016 (GVObI. M-V 2016 S. 294)), neu gefasst durch Verordnung vom 28.

Dezember 2018 (GVOBl. M-V 2019 S. 11). Für die Prüfung und Erteilung einer Ausnahme nach § 1 Abs. 3 sieht die Gebührennummer 200 einen Gebührenrahmen von 180,00 bis 3.000,00 Euro je Windenergieanlage, für die eine Ausnahme beantragt wird, vor. Für die Amtshandlungen beim Vollzug des BüGembeteilG M-V wird somit eine Gebühr von insgesamt 6.000,00 Euro erhoben, da der gegenständliche Antrag bezüglich des hier erfolgten Bescheides umfassend geprüft werden musste. Die zugrunde gelegten Angaben können dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 2 BüGembeteil-KostVO M-V) entnommen werden.

Die Gebühr ist bis zum 23.10.2025 unter Angabe des Geschäftszeichens (Kassenzeichen) auf das folgende Konto des Landesamtes für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern zu überweisen.

Empfänger: Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern
Kreditinstitut: Bundesbank, Filiale Rostock
IBAN: DE 26130000000014001518
Kassenzeichen: 5006250015783

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Postfach 31 61, 17461 Greifswald erhoben werden.

Im Auftrag

i.V.  - Kadeu

Christian Dahlke